

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Volkstaat Bayern.

Nr. 21.

München, den 8. April 1919.

Inhalt:

Verordnung vom 1. April 1919 über die Errichtung eines Staatsministeriums für Land- und Forstwirtschaft. —
Verordnung vom 3. April 1919 über die Errichtung eines Staatsministeriums für Handel, Industrie und
Gewerbe. — Verordnung vom 28. März 1919 über die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten
der Rechtspflege.

Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Das Gesamtministerium des Freistaates Bayern verordnet was folgt:

§ 1. Zur Behandlung der Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich der Volks-
ernährung sowie des Forstwesens wird ein besonderes Staatsministerium mit der Be-
zeichnung „Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft“ gebildet.

§ 2. Der Wirkungskreis des Staatsministeriums für Land- und Forstwirtschaft
umfaßt die oberste Leitung der Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich der Volks-
ernährung sowie des Forstwesens und die oberste Aufsicht auf die der Landwirtschaft ein-
schließlich der Volksernährung und dem Forstwesen dienenden Einrichtungen. Hierzu werden
dem Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft aus dem Geschäftsbereich des Staats-
ministerium des Innern alle Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich der Volks-
ernährung, die bisher von diesem behandelt wurden, übertragen. Auch die oberste Leitung
und Ueberwachung der Kulturunternehmungen einschließlich der Wildbachverbauungen und

der Donaumooskulturanlagen gehen auf das Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft über. Die Personalverhältnisse des Kulturbaudienstes verbleiben jedoch beim Staatsministerium des Innern. Ebenso verbleiben bei diesem das Veterinärwesen in dem bisherigen Umfang, die Jagd und die Fischerei.

Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gehen auf das Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Wanderunterrichts über.

Wegen der Ueberleitung des Forstwesens aus dem Staatsministerium der Finanzen an das Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gesonderte Verordnung ergehen.

§ 3. Dem Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft sind unmittelbar untergeordnet:

1. die Kreisregierungen, die Distriktverwaltungsbehörden, die Kulturbauämter und Wildbachverbauungssektionen, die Ortspolizeibehörden sowie die Kommunalverbände bezüglich derjenigen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände, die nach § 2 dem Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft zunächst mit Ausnahme des Forstwesens übertragen sind,

2. die Landeskulturrentenstelle, die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, die Landes Saatzuchtanstalt Weißenstephan, die Landesanstalt für Moorwirtschaft, das Landesamt für Flurbereinigung, die Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a. S., die Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Weitzhöchheim, die Obst- und Weinbauschule in Schlachters, die Anstalt für Bienenzucht in Erlangen, die Landgestütsverwaltung, die Landwirtschaftslehrer, die Viehhaltungs- und Melkerschulen, die Hufbeschlagschulen, die Bayerische Lebensmittelstelle, Bayerische Fleischversorgungsstelle, Landesgetreidestelle, Landesfettstelle, ferner die Futtermittelstelle, die Landes Saatstelle, die Heu- und Strohverteilungsstelle, die Bierverteilungsstelle, das Kriegswucheramt und die Landespreisprüfungsstelle, die Verwaltung des Staatsguts Neuhof.

§ 4. Mit der Übertragung der vorstehenden Geschäftsaufgaben gehen alle bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf diesen Gebieten an das Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft über.

§ 5. Die über den Wirkungskreis der Staatsministerien und ihren Geschäftsgang bestehenden allgemeinen Vorschriften gelten auch für das Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft. Im übrigen wird für den Geschäftsgang eine besondere Geschäftsordnung erlassen.

§ 6. Dem Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft wird die erforderliche Anzahl von Beamten zugeteilt. Die Aufgaben des Generalsekretärs werden einem Beamten nach Bestimmung des Staatsministeriums übertragen.

§ 7. Dem Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft ist der vom Gesamtministerium aufgestellte Staatskommissar für Volksernährung untergeordnet. Er übt die Befugnisse zur Erfassung und Verteilung der Lebensmittel, die bisher vom Staatsministerium des Innern ausgeübt wurden, im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien, selbständig aus.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Staatsminister des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen sowie der Staatsminister für Land- und Forstwirtschaft sind mit dem Vollzuge betraut.

München, den 1. April 1919.

Hoffmann. Endres. Segitz. Dr. Neumaier. Franendorfer. Schneppenhorst. Unterleitner.
Steiner. Simon.